

Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Artikel 4.

Als Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staate werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theil-Stücke des Gulden, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer
ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer. —

Die Ausprägung größerer Münzforten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Artikel 5.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $\frac{7}{8}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{8}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Gulden-Stücke auf 30 Millimetres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geld-Verkehr durch die Devaluation und Aussercirculation der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler entstanden sind, sollen so schnell als möglich, ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden und zwei Millionen in halben Gulden-Stücken nach dem Maassstabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen prägen zu lassen.